



verein für umweltmanagement
und nachhaltigkeit
in finanzinstituten e.v.

gratzmüllerstraße 3 t. 0821 454 06 72
86150 augsburg f. 0821 343 66 39
info@vfu.de www.vfu.de

VFU e.V., Gratzmüllerstraße 3, 86150 Augsburg

Deutsches Rechnungslegungs Standards
Committee e.V.
Zimmerstr. 30
10969 Berlin

13
E-DRS 27

27. April 2012

Stellungnahme zum E-DRS 27 „Konzernlagebericht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Kommentierung des Entwurfs der E-DRS 27 zur Konzernlageberichterstattung wahr und übermitteln die anliegende Stellungnahme.

Der Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten („VfU“) engagiert sich auf dem Feld der Nachhaltigkeit (Sustainability) im Sinne einer zukunftsfähigen, langfristig für alle Menschen tragbaren Entwicklung. Arbeitsschwerpunkte des VfU liegen auf den Feldern des Nachhaltigkeitsmanagements in Finanzinstituten und der Verankerung von nachhaltigen Werthaltungen in der Unternehmenspraxis.

Die Anforderungen an die Berücksichtigung außerfinanzieller, vorwiegend ökologischer und sozialer Aspekte der Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility – CRS) werden in Zukunft weiter wachsen. Dies folgt nicht nur aus der allgemeinen unternehmerischen Verantwortung gegenüber Umwelt (z.B. Klimaschutz) und Gesellschaft. Eine nachhaltige Ausrichtung der Unternehmen wird darüber hinaus zunehmend zur Voraussetzung für deren wirtschaftlichen Erfolg und deren langfristige Bestandssicherung. Insbesondere erhält Nachhaltigkeit als Wettbewerbsfaktor sowie als Bestandteil der Risikostrategie (operationelle und strategische Risiken), der Vertrauensbildung, der Reputation und sozialen Akzeptanz verstärkt Bedeutung.

Aus Sicht des VfU besteht die Notwendigkeit, Nachhaltigkeit als unternehmerisches Prinzip im Rahmen der Rechnungslegung stärker zu berücksichtigen. Unternehmen sollten dazu angehalten werden, Nachhaltigkeitskriterien in ihrer Berichterstattung umfassender und präziser zu berücksichtigen, um dem Interesse der Öffentlichkeit (Stakeholder) und der Investoren an umfassender Transparenz Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
für den Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit
in Finanzinstituten

Prof. Dr. Bernd Wagner

Dr. Markus Wehinger

Frage 4: Verzicht auf den Grundsatz „Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung“

Viele Unternehmen begreifen sich als Teil einer nachhaltigen gesellschaftlichen Entwicklung und engagieren sich z.B. für nachhaltigere Produktions- und Herstellungsprozesse. Nicht erst vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise und der Staatsschuldenkrise im Euroraum ist Nachhaltigkeit im Sinne ökologischer und gesellschaftlicher Verantwortung (Corporate Social Responsibility – „CSR“) im Unternehmensbereich verstärkt ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt.

Im **Fortschrittsbericht 2012 zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie** postuliert die Bundesregierung die Stärkung von CSR in Unternehmen als wichtiges Handlungsfeld. Unter anderem soll die **Sichtbarkeit** von CSR in Unternehmen erhöht werden. Sie wird als wesentliche Voraussetzung dafür angesehen, dass die für das Unternehmen entscheidenden Zielgruppen – unter anderem Verbraucher, Investoren und die breite Öffentlichkeit – die CSR-Aktivitäten von Unternehmen wahrnehmen, bewerten und durch ihre Entscheidung auf dem Markt honorieren können.

Die nachhaltige Ausrichtung eines Unternehmens (z.B. dessen Umweltwirkungen) lässt sich nicht durch finanzielle sondern vor allem durch nichtfinanzielle physikalische Kennzahlen abbilden. Nichtfinanzielle Indikatoren der „Schad“-Schöpfung spielen für die viele Stakeholder, Investoren, Ratingagenturen sowie für Wirtschaftsprüfer und Behörden eine wachsende Rolle. Durch sie werden Unternehmen nicht nur in Bezug auf ihre Wertschöpfung sondern (als zusätzliche neue Dimension) auch in Bezug auf ihr Nachhaltigkeitsprofil abgebildet.

Rechnungslegungsstandards, die Faktoren einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen, können in diesem Zusammenhang wichtige Leitplanken darstellen und Orientierung in einem bisher wenig standardisierten Umfeld bieten.

In diesem Sinne halten wir den übergreifenden Grundsatz der Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung (Bestandteil bereits des DRS 15) auch zukünftig für bedeutsam. Aus Sicht des VfU sollte **am Grundsatz der Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung** auch im Rahmen des E-DRS 27 **festgehalten** werden. Gleichzeitig können zu weiteren Aspekten Berichts-anforderungen betr. Nachhaltigkeit erhalten bleiben oder aufgenommen werden.

Frage 6: Bezug zur Nachhaltigkeit

In Bezug auf nichtfinanzielle Indikatoren sehen wir ein Bedürfnis nach Konkretisierung, zumal noch keine vom International Accounting Standards Committee (IASC) anerkannte internationale Standardisierung physikalischer Leistungsindikatoren existiert und verschiedene Erhebungsmethoden und -anforderungen nebeneinander bestehen.

Wir begrüßen daher den Verweis auf den Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI), der bereits seit einigen Jahren den maßgeblichen und international erprobten Rahmen für die Erhebung von nichtfinanziellen Nachhaltigkeitsindikatoren bietet.

Allerdings handelt es sich hierbei um einen allgemeingültigen Rahmen für die Berichterstattung über die ökonomische, ökologische und gesellschaftlich/soziale Leistung, insbesondere im Rahmen umfassender Nachhaltigkeitsberichte. Der Berichtsrahmen der GRI wurde nicht speziell für die komprimierte Berichterstattung im Rahmen von Konzern- und Lageberichten entwickelt. Insofern besteht angesichts des hohen Anspruches und der hohen Komplexität der GRI-Indikatoren die Gefahr, dass vor allem kleinere Unternehmen durch die Bezugnahme auf den GRI-Berichtsrahmen mit seinen umfangreichen Vorgaben von der angestrebten Berichterstattung im Rahmen des Lage- oder Konzernberichts eher abgeschreckt werden. Hier wäre ein Verweis auf die weniger komplexen Anforderungen der im EU-Recht verankerten EMAS III Berichts-anforderungen hilfreich.

Um eine zu starke Fokussierung auf den GRI-Berichtsrahmen zu vermeiden, sollte zusätzlich auf sonstige Rahmenvorgaben, insbesondere den Berichtsrahmen inklusive Kernindikatoren nach EMAS III, verwiesen werden.

Frage 9: Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit

Tz. 129 des E-DRS 27 bestimmt einen mindestens einjährigen Prognosezeitraum. In Kombination mit den Ausführungen in Tz. 158 (hier ist sogar von „grundsätzlich“ einem Jahr als Zeithorizont die Rede) oder in Tz. B34 wird der Eindruck vermittelt, dass ein Jahr als eigentlicher Prognosezeitraum festgelegt wird.

Davon ausgehend, dass Nachhaltigkeitsaspekte im Prognosebericht berücksichtigt werden müssen, erscheint ein einjähriger Prognosezeitraum für Nachhaltigkeitsaspekte oft als **zu knapp**. Ökologische und gesellschaftliche Entwicklungen vollziehen sich regelmäßig in mittel- bis langfristigen Zeiträumen. Derartige mittel- bis langfristige Entwicklungen (Beispiele: Verknappung von Rohstoffen, z.B. Seltene Erden; Energiewende; Klimaveränderungen, Wandel in der öffentlichen oder politischen Meinung), sind, oft auch sektorspezifisch, elementare Faktoren der Unternehmensstrategie. Sie sollten daher auch angemessen in die Berichterstattung einbezogen werden.

Für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten sollte neben dem Zeithorizont von „mindestens ein Jahr“ auch auf ggf. erforderliche **mittel- und langfristige Prognosehorizonte** hingewiesen werden. Für nicht quantifizierbare Aspekte (z.B. Folgen des Klimawandels; Ressourcenverknappung) sollte auch der Anspruch einer qualitativen Darstellung erhoben werden.

Frage 19: Aufnahme einer gesonderten Anlage „Veranschaulichende Beispiele“

Um die Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Berichterstattung hervorzuheben und um betroffenen Unternehmen eine Vorstellung anhand konkreter Beispielfälle zu vermitteln, wird empfohlen, in Anlage 3 des E-DRS 27 („Veranschaulichende Beispiele“) zusätzlich zu dem Beispiel A3.5 ein Beispiel für die quantitative und qualitative Berichterstattung ökologischer bzw. sozialer Aspekte zu geben.

Quantitative und qualitative Angaben mit Nachhaltigkeitsbezug (Tz. 112 ff.)

Unternehmen E berichtet auch quantitativ über Zahl, Anteil und Ergebnis der vertraglich abgesicherten Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards bei Lieferanten und der durchgeführten Umwelt- und Sozialaudits bei Lieferanten, ggf. differenziert nach Ländern oder Regionen. Es berichtet über öffentlich gewordene Verstöße (z.B. Korruptionsfälle), über Risiken und länderspezifische Risiken der Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards.

Weitere Anmerkungen

Gemäß Tz. 110 des E-DRS 27 sind zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren nur **quantitative** Angaben zu machen und nur noch dann, „sofern“ quantitative Angaben zu diesen Leistungsindikatoren auch **zur internen Steuerung herangezogen** werden. Darüber hinaus haben gemäß Tz. 113 Mutterunternehmen, die finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwenden, diesen Zusammenhang nur dann darzustellen, wenn sie „**kapitalmarktorientiert**“ sind.

In der Konsequenz würden die im E-DRS 27 vorgeschlagenen Beschränkungen dazu führen, dass Unternehmen, die intern keine Nachhaltigkeitsindikatoren für die Unternehmenssteuerung nutzen, **deshalb** auch nach außen nicht berichten müssen. Oder anders ausgedrückt: **Weil** sie keine Risikovorsorge über ein internes Reporting treffen, müssen sie extern nicht berichten.

Hiernach läge es alleine im Ermessen des einzelnen Unternehmens, ob es intern über Nachhaltigkeitsaspekte berichten möchte oder nicht, so dass auch die Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten nach außen letztlich ins Belieben des einzelnen Unternehmens gestellt wird.

Auch die Beschränkung auf kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen (Tz. 113) erscheint als zu restriktiv. Auch bei nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen besteht aus den oben (vgl. Ausführungen zu Frage 4) genannten Gründen ein Interesse an umfassender Berichterstattung. Eine derartige Beschränkung ist im Übrigen auch in den gesetzlichen Regelungen der §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB nicht vor gesehen.

Auf die genannten Beschränkungen (nur quantitative Angaben, nur bei Vorliegen von Indikatoren zur internen Steuerung, nur bei Kapitalmarktorientierung) sollte unserer Meinung nach **verzichtet** werden.

Vorschläge zur Einbringung von Nachhaltigkeitsaspekten an verschiedenen Stellen des E-DRS 27

S. 19 (Auflistung verschiedener Risikoarten):

Es wird empfohlen, die Kategorie „Umwelt- und Sozialrisiken“ mit aufzunehmen:

Umwelt- und Sozialrisiken: Risiken, die sich aus Umweltschäden und Verletzung von Sozialstandards ergeben (z.B. Altlasten, Leckagen, Korruption, Kinderarbeit)

Tz. K 39:

Wichtige strategische Zielgrößen können z.B. sein: Marktführerschaft, Marktanteile, Kundenzufriedenheit, Unternehmenswert, *Nachhaltigkeitsorientierung*.

Tz. 59:

Zu den branchenbezogenen Rahmenbedingungen gehören insbesondere die Branchenkonjunktur, die Wettbewerbssituation, *die Umweltrelevanz* und die Marktstellung des Konzerns.

Tz. 62:

Hierbei können z.B. folgende Sachverhalte in Betracht kommen:

- a) Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen,
- ...
- g) besondere saisonale Einflüsse,
- h) *Veränderungen in der öffentlichen Meinung zu Umwelt- und Sozialfragen (s. Atomkraft)*
- i) besondere Schadens- und Unglücksfälle.

Tz. 76:

Faktoren der Analyse können z.B. sein:

- a) Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung, Kapazitätsauslastung, Rationalisierungsmaßnahmen, Qualitätssicherung,
- b) – d) ...
- e) Rohstoff- und Energiekosten, *inklusive Emissionskosten sowie Kosten von Umweltauflagen* und deren erwartete Entwicklung (*z.B. seitens der EU*),
- f) Ursachen von Änderungen des Zins- oder Beteiligungsergebnisses,
- g) steuerliche Situation des Konzerns und seiner Gesellschaften, Entwicklung der Steuerquoten.

Tz. 108:

Einzubeziehen sind jene nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden.

Tz. 109.:

- Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind:
- Kundenbelange (Indikatoren zum Kundenstamm, Kundenzufriedenheit etc.),
- Umweltbelange (Emissionswerte, Energieverbrauch etc.),
- die gesellschaftliche Reputation des Konzerns (Indikatoren zum sozialen und kulturellen Engagement, Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung etc.).
- *soziale Belange (Ausgestaltung der Lieferantenbeziehungen, soziale Akzeptanz des Unternehmens, Einhaltung von Gesetzen und freiwilligen Kodices - Compliance etc.)*

Tz. 110:

Zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sind quantitative Angaben zu machen, sofern quantitative Angaben zu diesen Leistungsindikatoren auch zur internen Steuerung herangezogen werden *oder sofern sie im Interesse des Gemeinwohls von Bedeutung sind* und sie die Entscheidungsnützlichkeit für den verständigen Adressaten wesentlich erhöhen. *Sofern quantitative Angaben nicht möglich sind, sollten qualitative Angaben erfolgen (z.B. zu umweltbezogenen Neutralisierungs- oder Kompensationsmaßnahmen).*

Tz. 112:

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren dienen auch als Kennzahlen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Allgemein anerkannte Rahmenkonzepte, wie z.B. der Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) *oder der EMAS III*, können Anhaltspunkte....

Tz. K114:

Der Bezug zur Nachhaltigkeit *soll* z.B. dadurch hergestellt werden, dass für einzelne Kennzahlen der Zusammenhang zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Belangen dargestellt wird.

Tz. 129:

Als Prognosezeitraum ist mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag, zugrunde zu legen. *Sofern längerfristige Prognosen erforderlich werden (z.B. absehbare EU-Gesetzgebung, Klimawandel, Rohstoffknappheit) ist der Zeitraum, auf den sich die Prognosen beziehen, (ist) anzugeben.* Absehbare Sondereinflüsse nach dem Prognosehorizont sind darzustellen und zu analysieren (vgl. Anlage 3, Beispiel A3.6.).

Tz. K176:

Die Ausführungen zum internen Kontrollsystem bezogen auf die Rechnungslegungsprozesse der einbezogenen Unternehmen können zum Beispiel beinhalten:

- a) Bilanzierungsrichtlinien (z.B. zur Vorratsbewertung, zur Darstellung von Steuersachverhalten, Kontierungsanweisungen),
- b) *Richtlinien für die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten und –indikatoren in die ...*

Tz. A1.3:

Abweichend von Tz. 164 sind die einzelnen Risiken zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen. Mindestens folgende Risikokategorien sind für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zu unterscheiden:

- a) Adressenausfallrisiken,
- b) Marktpreisrisiken und
- c) Liquiditätsrisiken
- d) *Operationelle Risiken, insbesondere Umwelt- und Sozialrisiken*

Ein Beispiel für eine weitere Risikokategorie stellt das Beteiligungsrisiko dar.

Tz. A1.19 Kapitel zu Umwelt- und Sozialrisiken:

Einfügung eines Abschnitts zu Umwelt- und Sozialrisiken, etwa mit folgendem Text:

Bei der Darstellung der Umwelt- und Sozialrisiken sind die folgenden Risikoarten in der Risikoberichterstattung gesondert zu behandeln, insbesondere wenn sich hieraus wiederum Haftungs-, Kosten- oder Reputationsrisiken für das Unternehmen ableiten (z.B. bei Finanzierung von Staudämmen, Pipelines, Tankern, Ölplattformen). Der Umfang der Finanzierungen von Unternehmen und Projekten, von denen Umwelt- und Sozialrisiken ausgehen können, ist offen zu legen. Gesondert zu behandeln sind

- a) Risiken aus Emissionen (gasförmig, flüssig, fest, Lärm),*
- b) Risiken für die Belastung von Luft, Wasser, Boden, Flora, Fauna, Habitat, für Biodiversität sowie besonders schützenswerte Regionen,*
- c) Risiken für die Lebensqualität regional betroffener Bevölkerung.*

Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Risikolage ist auf das zur Risikoabdeckung vorhandene Eigenkapital sowie die bilanzielle Risikovorsorge einzugehen.

Die bisherige Tz. A1.19 würde Tz. A1.20